

TIERANWALT

WAS MACHT EIN TIERANWALT?

Ein **sehr effizientes Instrument für den Vollzug des Tierschutzstrafrechts** ist das Amt des **Tieranwalts**, das bisher aber leider nur im Kanton Zürich existiert. Der Tieranwalt unterstützt die Ermittlungsbehörden in Fällen von



Besserer Vollzug des Tierschutzstrafrechts dank Tieranwälten.

Verstössen gegen das Tierschutzrecht und **vertritt in Strafverfahren die Interessen der betroffenen Tiere**. Als ihr **Fürsprecher** kommen ihm die Befugnisse eines normalen Geschädigtenvertreters zu. Zugunsten der Tiere kann er auch **ungerechtfertigte Freisprüche und Verfahreneinstellungen anfechten**.

Begangene Tierquälereien können damit zwar nicht ungeschehen gemacht werden, doch sorgt der Tieranwalt zumindest dafür, dass **die Täter für ihre Delikte zur Verantwortung gezogen werden**. Seine Tätigkeit hat überdies eine **starke präventive Wirkung**, weil Tierquäler von weiteren Taten abgehalten werden.

Der Zürcher Tieranwalt hat sich **bestens bewährt**. In keinem anderen Kanton sind in den vergangenen 15 Jahren auch nur annähernd so viele Tierschutzverfahren durchgeführt worden. Zudem liegen im Kanton Zürich auch die **Strafen für Tierschutzdelikte deutlich höher** als der schweizweite Durchschnitt.

Am **7. März 2010** entscheidet das Volk an der Urne über die gesamtschweizerische Einführung von Tieranwälten. **Bitte geben Sie den Tieren Ihre Stimme und sagen sie JA zur wichtigen Tierschutzanwalt-Initiative!**

RATGEBER TIER IM RECHT TRANSPARENT



Alles, was Heimtierhaltende wissen müssen

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Tierschutzthemen finden Sie im 600-seitigen **Praxisratgeber «Tier im Recht transparent»** (Schulthess Verlag). Das Werk ist im Buchhandel oder bei der TIR für 49 Franken erhältlich.

TIERE BRAUCHEN UNSERE HILFE





Liebe Leserin, lieber Leser

Das Tierschutzrecht legt Mindestanforderungen für den Umgang mit Tieren fest. Diese bedeuten jedoch noch lange keine optimale Tierhaltung. Wer sich nicht einmal an diese Minimalvorschriften hält und Tiere somit gesetzeswidrig behandelt, gehört bestraft. Darum sieht das Gesetz für Tierquälereien und andere Tierschutzdelikte harte Strafen vor.

Doch Gesetzesartikel nützen nur, wenn sie auch wirklich angewendet werden. Gerade im Tierschutz klaffen Anspruch und Realität weit auseinander: zu oft werden Tierschutzdelikte kaum oder gar nicht verfolgt beziehungsweise zu

milde geahndet, wie die jährliche TIR-Auswertung der Schweizer Strafpraxis* belegt. Dies liegt sowohl am unterschiedlich effizienten kantonalen Instumentarium als auch an den Strafuntersuchungsbehörden, denen es häufig an Fachkenntnissen im Tierschutz und Tierschutzrecht wie auch am Interesse für die Thematik fehlt.

Wie Tierschutzdelikte sanktioniert werden und welche wichtige Rolle dabei das Amt des Tieranwalts spielt, wird im Folgenden kurz erläutert. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Gieri Bolliger, Geschäftsführer TIR

*Die Datenbank mit sämtlichen rund **6500 Schweizer Tierschutzstraffällen** seit 1982 kann auf www.tierimrecht.org kostenlos abgerufen werden.

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto 87-700700-7

Auflage: 62'000 Ex., erscheint viermal jährlich;
Jahresabo Fr. 5.- im Gönnerteilbeitrag inbegriffen.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: Florence Köppel



Tiere brauchen unsere Hilfe.

STRAFEN FALLEN HÄUFIG VIEL ZU MILDE AUS

Das Tierschutzgesetz unterteilt Tierschutzdelikte in zwei Kategorien. Als «Tierquälereien» gelten etwa das **Misshandeln, Vernachlässigen, Aussetzen, mutwillige oder qualvolle Töten von Tieren** oder das **Missachten ihrer Würde**. «Übrige Widerhandlungen» sind dagegen bspw. das **Missachten von Tierhaltungsvorschriften** oder das **rechtswidrige Züchten, Transportieren oder Schlachten** von Tieren.

Das Gesetz sieht für Tierschutzverstösse harte Strafen vor. Auf vorsätzliche Tierquälerei stehen sogar **Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren** oder **Geldstrafen bis über eine Million Franken**. Die Sanktionen sollen einerseits **das den Tieren angetane Leid vergelten** und andererseits **vorbeugend wirken**, indem sie Täter **von weiteren Straftaten abhalten**. In der Praxis hingegen werden Tierschutzdelikte oftmals **viel zu mild oder sogar gar nicht bestraft**, weshalb bei der Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts **dringender Handlungsbedarf** besteht.

VERFOLGUNG VON AMTES WEGEN

Alle Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind **Offizialdelikte**, die von den zuständigen Behörden nicht etwa nach Ermessen oder lediglich auf Antrag hin, sondern **von Amtes wegen unter-**

sucht werden müssen. Trotzdem werden viele glaubwürdige Tierschutzanzeigen von Polizei- oder Strafuntersuchungsbehörden gar nicht entgegengenommen, obschon die Entscheidung hierüber nicht in deren Kompetenz liegt. Vielmehr sind diese Instanzen **verpflichtet, jede begründete Anzeige aufzunehmen und den zuständigen Behörden weiterzuleiten**. Weil die Vollzugsinstanzen aber nur bei Kenntnis strafbarer Handlungen tätig werden können, kom-



Die Einzelhaltung sozial lebender Tiere ist verboten.

men **Hinweisen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung entscheidende Bedeutung** zu. Zudem geschehen Tierschutzdelikte oft hinter verschlossenen Wohnungs- oder Stalltüren und die Täter – die oftmals mit den Tierhaltern identisch sind – setzen alles daran, dass ihre Handlungen unentdeckt bleiben. **Tiere sind deshalb auf couragierte Menschen angewiesen, die beobachtete Gesetzesverstösse unverzüglich anzeigen.**